

lerunge A. Kfl. G. leyns. A. Kfl. G. haben an beswer der gewissen in dissen müttwillen zu sen und ap tye alle er vormeinens<sup>47</sup> recht, das ich ein doch in keinem wege geste<sup>47</sup>, sye dovon zu weissen umb erhaltunge eres und meines notzes, und Stelle, wy ich zuvorn allewege gethon, dyssen handel gantz mechtlich zu A. Kfl. G. als zu meim genediisten lyben hern, mein und meiner kynder bestes hyrin zu bedenck und nicht zu gestatten, A. Kfl. G. leyn ane notdorfftige orsachen also zu swechen und vormynern, und sich hyrin genedicklich kegen mer ertzegenn, das wil ich umb Kfl. G. noch vormeogen meynes leybes und guttes vordynen. Mein hantschrift. dinstages noch ynfocavit im XXII. jor.

A. Kfl. G. w.

gehorssamer ünderthan  
Rudolff von Bünaw  
ritter hoffemeister.

Die drei enggeschriebene Folioseiten in Antiquaschrift füllende Verteidigung gewährt uns einen Einblick in die Stimmung und Anschauung Rudolfs von Bünau als Höfling und zugleich Kind seines Volkes. Als ersteren zeigt er sich in dem Ausdruck seiner Verehrung für den Fürsten, die mit seiner Hofmeisterstellung an dem dem kurfürstlichen Hofe nahe verwandten Freiburger Hofe und seiner vielseitigen Beteiligung an den Landtags- und diplomatischen Verhandlungen zusammenhing, zu denen er als Vertreter des Herzogs Heinrich und Herzogs Georg abgeordnet wurde<sup>48</sup>. Als Sohn seiner Heimat tritt er uns in der mundartlichen Färbung seines mitteldeutschen Dialektes, seiner mehrfach angewandten Ausdrucksweise und in seiner ganz persönlichen Vokalisierung (eo) entgegen. Die sachliche Darstellung setzt vielfach die selbsterlebte Kenntnis der Vorgänge bei den einzelnen Verhandlungen und Episoden voraus und läßt nicht selten die nötige Klarheit vermissen. Um den Eindruck des Schriftstückes wiederzugeben, ist der Abdruck ohne alle Abweichungen erfolgt; nur sind die völlig fehlenden Satzzeichen, soweit unbedingt nötig, ergänzt worden.

Ob der Ritter mit seiner Darstellung Erfolg hatte, ob eine Verhandlung stattgefunden hat, oder ob sie ergebnislos verlaufen ist, ergibt sich nicht aus den schriftlichen Nachrichten. Erst am Donnerstag nach Johannis Baptistä, dem 25. Juni 1523<sup>49</sup>, also ein reichliches Jahr später, richtete der Leipziger Rat als Oberster Spitalmeister des Hospitals St. Johannis an den Kurfürsten ein Schreiben, in dem er hervorhebt, daß „im hangenden

<sup>47</sup> Vermeintes (vermeintliches), gestehn (zugestehn).

<sup>48</sup> Burkhardt, Ernestinische Landtagsakten, Bd. I (Jena 1902), S. 189, 191, 206 u. ö. (vgl. Register).

<sup>49</sup> Reg. Hh. 985, Bl. 18a.